Stand: 14.05.2012

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Eissport- und Shorttrack-Verein Möhnesee-Soest e.V.
Kurzbezeichnung : ESV Möhnesee-Soest e.V.

und hat seinen Sitz in Soest.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.

Der Verein hat jugendliche, aktive und passive Mitglieder, befristete Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem/der Antragsteller/Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

Aus der Mitgliedschaft zum Verein ergeben sich keinerlei finanzielle oder materielle Besitzansprüche gegenüber dem Verein (z.B. Leihschlittschuhe).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds
b) durch Ausschluss aus dem Verein
c) durch freiwilligen Austritt

Der Ausschluss aus dem Verein kann nach vorausgegangener einmaliger Abmahnung erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 3-maliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bzw. des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand. Die Frist für die Beendigung der Mitgliedschaft wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann Umlagen festsetzen, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung ist an keine bestimmte Form gebunden und erfolgt per E-Mail und Aushang in der Sportstätte des Vereins, Eissportzentrum Möhnesee Teigelhof 4 59519 Möhnesee-Echtrop. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei minderjährigen Mitgliedern kann das Stimmrecht von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

Befristete Mitglieder, passive Mitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 3/4 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

a) Feststellung der Jahresrechnung
b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
d) Entlastung des Vorstandes
e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
f) Wahl des Vorstandes
g) Wahl der Kassenprüfer
h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a) dem/der Vorsitzenden
b) dem/der Geschäftsführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Amtsperiode wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bestimmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes eine/n kommissarischen Vertreter/in.

Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß durch Mitteilung an alle amtierenden Vorstandsmitglieder eingeladen worden ist und wenigstens ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied erscheint.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Spartenleiter, Trainer o.ä. beratend hinzuzuziehen.

§ 10 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von jeweils 1 Jahr gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall deines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen und Sachwerte zu gleichen Teilen an die Stadt Soest und die Gemeinde Möhnesee zweckgebunden für die Kinder- und Jugendförderung.

Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.